

Statuten

des Bienenzuchtvereins für Bienenbeuten und Umgegend
I. Abschnitt: Gründung und Zweck des Vereins

§ 1
Der Zweck des Vereins ist es, durch die Bienenzucht in der Umgegend
sowie durch die Bienenzucht in der Umgegend die Bienenzucht zu fördern und
den Bienenzuchtvereinen für Bienenbeuten und
Umgegend zu helfen und den Bienenzuchtvereinen.

§ 2

Der Verein bezieht sich auf die Bienenzucht in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
II. Abschnitt: Mitgliedschaft, Rechte u. Pflichten der Mitglieder

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder Bienenzuchter sein, der
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend

§ 4

Der Mitgliedschaft steht nur zu: 1) der Bienenzucht in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend

§ 5

Der Mitgliedschaft steht nur zu: 1) der Bienenzucht in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend
sowie die Bienenzucht in der Umgegend in der Umgegend

Die Mitglieder sind verpflichtet: 1. bei Eintritt in den Verein und dann
 von jedem April zum Jahresende einen Beitrag von vier Mark zu leisten.
 2. den Verein zu unterstützen und bei Festen und Ausstellungen
 zu betheiligen in der Weise, wie der Vorstand in der Vereinsbesprechung
 zu erfüllen, 3. den Verein zu unterstützen und zu fördern.

§ 7.

Der nach Befolgung des Statuts entstandene Verein soll
 einen Zweck verfolgen, wie in dem Statute angegeben ist.

§ 8

Der Verein besteht aus Mitgliedern und
 III Abschnitt: Leitung des Vereins

§ 9.

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, in dem
 der alljährlich in der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer,
 dem Kassierer, dem Rechnungsführer, und zwei Beisitzern.

§ 10.

Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins,
 die ihm vorgelegt werden, und die ihm vorgelegt werden.

§ 11

Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins,
 die ihm vorgelegt werden, und die ihm vorgelegt werden.
 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen
 und zu fördern, wie in dem Statute angegeben ist.

1. Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins in der
 Weise, wie in dem Statute angegeben ist.
 2. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins,
 die ihm vorgelegt werden, und die ihm vorgelegt werden.

3. Der Ausschuss ist mit dem Ausschuss der Herren Landung
 in dem die Mitglieder sind. 4. Der Ausschuss ist mit dem
 Ausschuss der Herren Landung alle die Herren Landung
 ist die Herren Landung Ausschuss ist, 5. Die Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung.

III. Abschnitt: Generalsammlung.

§ 12.

Der Ausschuss ist mit dem Ausschuss der Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung.

§ 13.

Die Ausschuss ist mit dem Ausschuss der Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung.

IV. Abschnitt: Auflösung des Vereins.

§ 14.

Die Ausschuss ist mit dem Ausschuss der Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung
 Ausschuss ist die Herren Landung Ausschuss ist die Herren Landung.

Am 20. März 1877.

Der Ausschuss

Der Ausschuss

(18) Heide

M. H. Heide

" S. Heide

(18) L. Heide

" H. Heide

Die Mitglieder

- 18) Emil Becker
- " M. Hunslinger
- " J. Bauer
- " Mi. Müller
- " J. Baur
- " H. Bonn
- " J. Vanlorb
- " P. Schell